

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erteilt im Anschluss an Urteil des EuGH Apothekenkonzession in Pinsdorf und bewilligt Erweiterung eines Apothekenstandortes in Leonding

Nach der Österreichischen Bundesverfassung erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen Bescheide von Verwaltungsbehörden wegen Rechtswidrigkeit.

In diesem Zusammenhang hatte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich über zwei (unterschiedliche) Beschwerden betreffend die Erteilung einer Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in der Gemeinde Pinsdorf einerseits sowie der Erweiterung des Standortes einer bestehenden Apotheke in der Stadt Leonding andererseits zu entscheiden, deren Anträge von der jeweils zuständigen Behörde abgewiesen wurden.

Hintergrund in beiden Verfahren war im Wesentlichen ein negatives Ergebnis der sogenannten „Bedarfsprüfung“ im Rahmen der Bestimmungen des Apothekengesetzes: Neben einem erforderlichen Mindestabstand von 500 Metern zwischen einer neu zu errichtenden und einer bestehenden öffentlichen Apotheke galt insbesondere das gesetzliche Kriterium, dass die Anzahl der „weiterhin zu versorgenden Personen“ einer umliegenden bestehenden öffentlichen Apotheke künftig nicht weniger als 5.500 Personen betragen durfte.

Im Rahmen von Vorabentscheidungsersuchen legte das Landesverwaltungsgericht die Frage der Anwendbarkeit der starren Grenze von 5.500 „weiterhin zu versorgender Personen“ aufgrund europarechtlicher Bestimmungen dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) zur Klärung vor. Dazu ergingen zwei Urteile des EuGH, vom 13. Februar 2014 (C-367/12) sowie vom 30. Juni 2016 (C-634/15), mit welchem dieser kurz gefasst feststellte, dass eine mitgliedstaatliche Regelung, wie jene starre Grenze an 5.500 „weiterhin zu versorgenden Personen“ im Apothekengesetz, gegen die Dienstleistungsfreiheit verstößt und im Rahmen einer Bedarfsprüfung nicht angewendet werden darf.

Unverzüglich nach Vorliegen der neuerlichen Entscheidung des EuGH hat nun das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entschieden, dass die Konzession für eine zu errichtende öffentliche Apotheke in Pinsdorf sowie die Erweiterung des Standortes einer bestehenden Apotheke in Leonding erteilt werden. Nach Wegfall des gesetzlichen Ausschlusskriteriums der 5.500 „weiterhin zu versorgenden Personen“ waren aus der Sicht des Landesverwaltungsgerichtes alle sonstigen Voraussetzungen im Rahmen der Bedarfsprüfung gegeben und somit die Anträge positiv zu erledigen.

Der genaue Wortlaut der Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich (ZI LVwG-050006 sowie LVwG-050013) samt eingehender Begründung kann im Internet unter www.lvwg-ooe.gv.at abgerufen werden.



Mag. Markus Kitzberger
Vizepräsident

Rückfragenhinweis:

Dr. Markus Brandstetter

Pressesprecher

Kontakt:

Mag. Stefan Herdega

+43 664 600 72 18068

stefan.herdega@lvwg-ooe.gv.at